



Familienhilfe Lenzburg



Begleitung



Unterstützung



Entlastung



Komfort

TARIFREGLEMENT

Version 3, Gültig ab 01.01.2020

1. Mitgliedschaft Verein Familienhilfe Lenzburg

Unter dem Namen Familienhilfe Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig organisiert sowie politisch und konfessionell neutral. Näheres ist den Vereinsstatuten zu entnehmen.

Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 35.00 CHF Person.

2. Tarife der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der Familienhilfe Lenzburg lassen sich unterteilen in

- subventionierte Angebote (Unterstützung, Begleitung, Entlastung)
- nicht subventionierte Angebote (Komfort Dienstleistungen)

2.1. Allgemeines

- Nach einer Anfrage der Klientel erfolgt in der Regel eine Bedürfnisabklärung. Dies geschieht durch einen Besuch der Bereichsleitenden. Die Bedürfnisabklärung ist kostenpflichtig und beträgt 50.00 CHF / h. Grundsätzlich dauert die Bedürfnisabklärung eine Stunde.
- Pro Einsatz werden minimal 60 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet.
- Einsatzzeiten sind Montag-Freitag 7.00-20.00h
- Wegzeitpauschale: 5.00 CHF / Einsatz
- Verrechnungspauschale: 7.00 CHF
- Einsätze ausserhalb der genannten Zeiten sind möglich, erfolgen jedoch auf Anfrage.
- Einsätze an Samstagen/Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und an Werktagen ab 20.00-07.00h sind mit einem Zuschlag von 7.00 CHF/h verbunden.
- Kurzfristig oder gar nicht abgemeldete Einsätze werden vollumfänglich verrechnet und mit einer Umtriebsentschädigung von 40.00 CHF versehen.
- Alle Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

2.2. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst folgende Gemeinden:

Auenstein, Rapperswil, Hunzenschwil, Möriken-Wildegg, Holderbank, Niederlenz, Staufen, Schafisheim, Lenzburg, Dintikon, Ammerswil, Henschiken, Othmarsingen, Seon, Egliswil, Dürrenäsch, Seengen, Boniswil, Leutwil, Brunegg.

Die Dienstleistungen können auch ausserhalb des oben beschriebenen Einsatzgebietes geleistet werden. Dies erfolgt jedoch ohne eine Möglichkeit der Subventionierung.

2.3. Subventionierte Dienstleistungen

Für den Anspruch auf einen subventionierten Tarif wird vorausgesetzt, dass eine Auskunft des Steueramtes vorliegt und sich der Wohnsitz innerhalb des Einsatzgebietes befindet. Ohne die Angabe des Steueramtes ist keine Anwendung der Subvention möglich.

Sollte das jährlich festgelegte Subventionsvolumen ausgeschöpft sein, erfolgt die Verrechnung der Dienstleistungen mit dem Ansatz von 46.00 CHF/h, oder die Einsätze werden auf Wunsch des Klienten eingestellt.

Die Tarife gestalten sich wie folgt:

Einsätze von 07.00-20.00h				
Steuerbares Einkommen				
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
26.00 CHF/h exkl. MwSt.	31.00 CHF/h exkl. MwSt.	36.00 CHF/h exkl. MwSt.	42.00 CHF/h exkl. MwSt.	46`00 CHF/h exkl. MwSt.

Einsätze an Samstagen/ Sonntagen/ Feiertagen und zwischen 20.00h-06.59h				
Steuerbares Einkommen				
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
26.00 CHF/h exkl. MwSt.	31.00 CHF/h exkl. MwSt.	36.00 CHF/h exkl. MwSt.	42.00 CHF/h exkl. MwSt.	46`00 CHF/h exkl. MwSt.
Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h

Nachteinsätze				
Für die Nachteinsätze wird grundsätzlich eine Pauschale von 340 CHF für die Zeit von 22.00-07.00h verrechnet. Die subventionierten Tarife sind pro Nacht folgenermassen gewährleistet				
Steuerbares Einkommen				
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
270.00 CHF	280.00 CHF	290.00 CHF	300.00 CHF	340.00 CHF

Begrenzung der Subventionierten Leistungen

Die subventionierten Dienstleistungen sind auf einen maximalen Beitrag von 3`000.00 CHF / Jahr / Klient*in begrenzt. In den folgenden Tabellen sind die damit verbundenen Leistungen / Subventionskategorie festgehalten:

Steuerbares Einkommen				
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
150 Stunden/ Jahr/ Klient*in	200 Stunden/ Jahr/ Klient*in	300 Stunden/ Jahr / Klient*in	750 Stunden/ Jahr / Klient*in	Unbegrenzt da keine Subvention
Wenn der maximale Betrag von 3`000 CHF/ Klient*in / Jahr an Subventionen erreicht ist, können die Dienstleistungen weiterhin zum nicht subventionierten Tarif von 46.00 CHF/h exkl. MwSt. bezogen werden.				

Nachteinsätze

Für die Nachteinsätze wird grundsätzlich eine Pauschale von 340 CHF für die Zeit von 22.00-07.00h verrechnet. Die subventionierten Tarife sind pro Nacht folgenermassen gewährleistet

Steuerbares Einkommen

Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
42 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	50 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	60 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	75 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	Unbegrenzt da keine Subvention

Sollten Nachteinsätze und Einsätze am Tag kombiniert werden, so gilt der maximale Subventionsanspruch/ Klient*in / Jahr von 3`000 CHF für beide Dienstleistungen summiert.

2.4. Nicht subventionierte Dienstleistungen

Komfort Dienstleistungen	46.00 CHF/h exkl. MwSt.
Reinigung	46.00 CHF/h exkl. MwSt.

Reinigungsarbeiten, welche durch die Spitex Region Lenzburg nicht erbracht werden können, da sie ausserhalb des Dienstleistungsspektrums der Leistungsvereinbarung liegen. Dies beinhaltet beispielsweise umfangreiche Reinigungsarbeiten, Endreinigungen, Entsorgungen, Frühlingssputz etc., Housekeeping bei Ferienabwesenheit, Wäscheversorgung bei Menschen ohne Einschränkungen.

3. Ergänzungsleistungen

Eine mögliche Rückerstattung der Kosten im Bereich der Ergänzungsleistungen (AHV, IV) muss durch die Klientinnen und Klienten abgeklärt werden.

Anträge sind bei den zuständigen Ergänzungsleistungs-Stellen einzureichen. Diese befinden sich in der Regel bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

4. Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Sich-Setzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet.

Die Anträge für Hilflosenentschädigung sind der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen. Die Antragsformulare können auf www.ahv-iv.ch heruntergeladen werden.

Die Hilfslosenentschädigung können BezügerInnen von Altersrente oder Ergänzungsleistungen der AHV und Betroffene im erwerbsfähigen Alter beantragen.